

Handfestenamt gelangenden Eingaben durch das Katasteramt bewerkstelligt werden könne. Auf Grund eines solchen Commissionsberichtes würden dann die als erforderlich sich ergebenden Reformen zu veranstalten sein.

9. Gedächtniß der für das Vaterland gefallenen Krieger.

Indem die Bürgerschaft sich schon jetzt für die Aufstellung eines plastischen Monumentes auf dem alten Mühlenplatze zwischen Ansgariithore und Abbenthore entscheidet, verweist sie die Angelegenheit im Uebrigen behufs weiterer Vorlagen an die berichtende Deputation zurück. Sie wünscht die Ausschreibung einer allgemeinen Concurrenz, und würde einen Kostenaufwand bis zu 20,000 Thaler nicht für zu hoch erachten.

Endlich ertheilt sie dem von der Deputation sub 3 gestellten Antrage ihre Zustimmung, und bewilligt die dafür erforderlichen 600 Thaler.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. April 1872.

Münzreform.

Sofort nach Publication des Reichsgesetzes, die Ausprägung von Reichsgoldmünzen betreffend (4. December 1871), trat dem Senat die Frage nahe, ob es nicht an der Zeit sei, unser particulares Münzwesen, welches in seiner Isolirtheit aufrechtzuhalten schon vorher sich schwierig erwiesen hatte, aufzugeben und unseren Geldumlauf auf diejenigen Grundlagen zu basiren, welche das gedachte Reichsgesetz dem künftigen Geldwesen des ganzen Deutschlands vorgezeichnet hatte. Dürfte angenommen werden, daß die in jenem Gesetze festgestellten Principien, namentlich das Werthverhältniß der neuen Goldmünzen zu den Münzen der bisherigen deutschen Landeswährungen, und die Rechnungsgrößen unverändert auch für das vorbehaltene definitive Reichsmünzgesetz maßgebend bleiben würden, so handelte es sich für Bremen nur darum, ob es die Unkosten und Unbequemlichkeiten des Ueberganges schon jetzt oder einige Jahre später auf sich nehmen solle. Vernünftiger Weise darf aber daran nicht gezweifelt werden, daß das von dem Gesetze vom 4. December eingeführte System in seinen Hauptzügen als ein endgültig beschlossenes anzusehen ist. Die wichtigsten Rücksichten der Rechtsicherheit und der Finanzpolitik nicht minder als die Schwierigkeiten einer neuen Verständigung lassen es fast undenkbar erscheinen, daß wesentliche Abweichungen von dem Systeme bei Gelegenheit der definitiven Gesetzgebung von maßgebenden Factoren versucht, geschweige denn durchgesetzt werden könnten. Als feststehend ist demnach zu betrachten, daß künftig das deutsche Münzwesen auf einem decimalen Rechnungssystem mit der Mark zu hundert Pfennigen als Einheit und auf der Ausprägung von Zehn- und Zwanzig-Markstücken in Gold, von denen resp. $139\frac{1}{2}$ und $69\frac{3}{4}$ Stück aus dem Pfunde fein ausgebracht werden, beruhen und daß hinsichtlich der Reduction aller in Courant oder sonstigen deutschen Silberwährungen contrahirten Zahlungsverpflichtungen das Werthverhältniß des Silbers zum Golde wie $15\frac{1}{2}$ zu 1 festgehalten werden wird.

Hiernach blieb für die uns vorliegende Frage vornehmlich zu erwägen, ob die mit der Isolirung des bremischen Münzwesens verknüpften Uebelstände bedeutend genug seien, um sofort und schon vor dem Erlasse des definitiven Reichsgesetzes den früher oder später doch unvermeidlichen Uebergang zu dem für ganz Deutschland bestimmten System zu empfehlen. Dabei kam vor allem ein Gesichtspunkt in Betracht. Das bremische Münzwesen beruht auf der Voraussetzung, daß die Goldmünzen, deren wir zu Zahlungen in unserer Währung bedürfen, jeder Zeit von den zuverlässigen Münzstätten benachbarter deutscher Staaten gegen mäßige Vergütung zu

erlangen seien. Sobald diese Voraussetzung nicht zutraf, sahen wir uns zu Ausfunftsmitteln genöthigt, welche mit den Anforderungen eines zweckmäßigen Geldumlaufs mehr oder weniger in Widerspruch standen. Als im Jahre 1857 die deutschen Staaten aufhörten Pistolen zu prägen, mußten wir die mit unsrer Rechnung schlecht harmonirenden Kronen adoptiren, und als im Jahre 1870 die preussischen Münzen auch die Ausprägung von Kronen einstellten, blieb uns keine andere Wahl, als die Legalisirung außerdeutscher Goldmünzen, eine Maßregel, deren Unzuträglichkeiten in vollem Maße fühlbar wurden, als die Bremer Bank das Maximum ihrer Notenausgabe erreicht hatte und nun jene fremden Stücke unmittelbar in den Verkehr eindringen. Da die Einrichtung einer eigenen Münzstätte für Bremen, abgesehen von anderen Gründen, jedenfalls während der gegenwärtig noch hinsichtlich der künftigen Reichsordnungen herrschenden Ungewißheit außer Frage steht, so wird der jetzige Zustand mit allen seinen Unannehmlichkeiten fortauern müssen, so lange unsere Währung und Rechnung unverändert bleibt. Wir können so lange der ausländischen Goldmünzen weder entzathen, noch auch sie vom hiesigen Plage fernhalten, wenn ihre Hiebersendung bei dem hier legalisirten Course Gewinn abwirft. Jedesmal, wenn der Notenumlauf der Bremer Bank seine Grenze erreicht, wird der tägliche Verkehr durch die Circulation der verschiedenartigsten, zur Thalerrechnung nicht stimmenden Geldsorten belästigt werden. Dazu kommt noch, daß auch der kleinere Verkehr von Zeit zu Zeit dem Mangel an bremischen Scheidemünzen ausgesetzt bleiben wird, wenn wir unser Geldwesen von dem des Hinterlandes völlig getrennt halten. Denn für ein kleines Gebiet können solche Beträge von Scheidemünze, wie sie der Verkehr für besondere Anlässe braucht, nicht angefertigt werden, ohne für die übrige Zeit des Jahres eine beschwerliche Ueberfülle herbeizuführen, und vollends jetzt, wo die baldige Einziehung unserer Scheidemünze in Aussicht steht, würde eine namhafte Vermehrung derselben unzulässig sein. Auch hier erscheint eine wirksame Abhülfe durch das Verlassen des particularen Systems bedingt. Endlich ist in dritter Linie auch der Uebelstand nicht zu übersehen, welcher für den stets lebhafter werdenden persönlichen Verkehr zwischen der Bevölkerung Bremens und derjenigen der Nachbarstaaten durch die Verschiedenheit der Münzsysteme erwächst. Daß ein solcher Zustand an sich unnatürlich ist, kann selbst die lange Gewöhnung uns nicht verbergen, zumal seitdem durch die Eisenbahn-, Zoll-, Post- und Telegraphentarife die Courantwährung an unserem Plage selbst umfangreiche Geltung gewonnen hat.

Diesen verschiedenen Erwägungsgründen entscheidendes Gewicht beizulegen konnte der Senat um so weniger zögern, als auch die Handelskammer aus eiguem Antriebe und zum Theil von gleichen Gesichtspunkten geleitet, ihn um Förderung des Uebergangs zur Reichswährung anging. Der Senat glaubte daß am einfachsten und richtigsten das Ziel erreicht werde, wenn an die Stelle der bisherigen Rechnung nach Thalern Gold die Rechnung nach Mark Gold gesetzt und unter Aufhebung der bestehenden bremischen Münzgesetze die Zehn- und Zwanzigmarkstücke des Reichs zu alleinigen und ausschließlichen Zahlungsmitteln erklärt, als Scheidemünzen aber die Silber- und Kupfermünzen Preußens u. s. w. adoptirt würden. Die bestehende Goldwährung als solche wäre dann unverändert geblieben; nur die Rechnung würde umgestaltet worden sein. Die bremischen Scheidemünzen würden verschwunden und an ihre Stelle der in ganz Norddeutschland gangbare Thaler der Courantwährung mit seinen Unterabtheilungen getreten sein, wodurch denn für den Verkehr mit der Umgegend eine Gemeinschaft der Zahlungsmittel gewonnen worden wäre, welche wenigstens für eine Menge praktischer Bedürfnisse vorerst und bis zur definitiven Regelung des Reichsmünzwesens genügt hätte. Nicht zwar eine völlige Identität des bremischen Münzsystems mit dem preussischen wäre damit begründet worden, da nur die Reichsgoldmünzen und nicht die groben Courantmünzen für Bremen volle Zahlungsgültigkeit erhalten sollten; aber einerseits konnten dann die in Bremen geltenden Goldmünzen ohne weiteres und zu einem reichsgefeßlich fixirten Cours für alle Zahlungen in Courant verwandelt werden, und andererseits gewannen die Courantmünzen für alle kleineren Zahlungen allgemeine Gültigkeit nach einem bequemen Verhältniß in unserem localen Verkehr. Die trennende Grenze zwischen den beiden Münzgebieten wäre zu einer praktisch kaum merklchen Linie geworden, über welche das wirkliche Leben ungehindert sich hin- und herbewegt hätte.

Bevor indeß die Reform in diesem Sinne eingeleitet wurde, war eine Vorbedingung zu erfüllen, ohne welche die ganze Maßregel unausführbar war. Sollte unseren Bürgern zur Pflicht gemacht werden, ihre Schuldverbindlichkeiten ausschließlich in Reichsgoldmünzen zu erfüllen, so mußte ihnen auch die Möglichkeit gesichert werden, dies obligate Zahlungsmittel jederzeit gegen Lieferung des entsprechenden Goldquantums sich zu verschaffen. Diese Sicherheit war durch das Gesetz vom 4. Decbr. nicht gewährt. Wenngleich es die ausgesprochene Absicht der Reichsgewalt ist, durch das definitive Münzgesetz die Ausprägung von Goldmünzen auf Privatrechnung zu gestatten, so hat doch das Gesetz vom 4. December dieselbe noch ausgeschlossen und die Ausprägung lediglich dem Reichskanzler auf Kosten des Reichs übertragen. Private sind mithin nicht im Stande, im Bedarfsfalle das von ihnen bezogene Gold in die vom Gesetze gewollte Form umwandeln zu lassen und sich so gesetzliche Zahlungsmittel zu verschaffen. Der Senat hatte gehofft, daß der Reichskanzler durch das Gesetz sich nicht gehindert erachten und gern bereit sein werde, ihm die Zusicherung zu ertheilen, daß die Reichsmünzstätten oder wenigstens die in Hannover die Ausprägung des von Bremen gelieferten Goldes in Zehn- und Zwanzigmarkstücke gegen die gesetzliche Vergütung sowohl bei erstmaliger Convertirung unserer vorhandenen Goldvorräthe als auch künftig bei jedesmaligem Bedarf übernehmen werde. Er knüpfte zu dem Ende Verhandlungen mit dem Reichskanzleramte an, mußte sich aber durch deren Verlauf überzeugen, daß auf eine solche Zusicherung verzichtet werden müsse. Das Reichskanzleramt fand theils in dem Wortlaute der betreffenden Gesetzesvorschrift Schwierigkeiten, welche ihm die Annahme des diesseitigen Antrags bedenklich erscheinen ließen; theils hielt es die vom Senate in Aussicht genommene Maßregel selbst insofern für unerwünscht, als es sich um die ausschließliche Geltung der Reichsgoldmünzen in Bremen handle. Man besorgte davon eine Gefahr für die Durchführung der deutschen Münzreform selbst, indem man es für wahrscheinlich hielt, daß vor deren gesichertem Abschlusse die Ausfuhr von Reichsgoldmünzen in das Ausland bei günstigen Conjunctionen wesentlich erleichtert werden, wenn die Speculation in Bremen einen jederzeit leicht zu ergänzenden Vorrath zur Verfügung finde, bevor in ganz Deutschland eine normale Goldcirculation hergestellt sei. Wenngleich der Senat seinerseits der Auffassung des Reichskanzleramts nicht durchweg beizutreten vermochte, so mußte er doch anerkennen, daß eine vollständige Sicherheit gegen die befürchteten üblen Folgen seines Reformplans nicht geboten werden könne, und da mithin auf eine Verständigung über die Ausprägung der für uns unentbehrlichen Goldmünzen nicht zu rechnen war, blieb nichts anderes übrig als entweder sich bei dem bestehenden Zustande zu beruhigen oder einen anderen Weg der Abhülfe aufzusuchen.

Bei Gelegenheit der erwähnten Verhandlungen mit dem Reichskanzleramte war angeregt worden, ob man nicht in Bremen geneigt sein würde, neben den Reichsgoldmünzen das vollwerthige Silbercourantgeld der nach Thaler rechnenden deutschen Staaten zum gesetzlichen Zahlungsmittel zu machen, dergestalt, daß nach freier Wahl des Schuldners bei jeder Zahlung entweder Reichsgold oder Courant verwandt werden könne, wobei denn selbstverständlich das Courant in dasjenige feste Verhältniß zur Goldmark gesetzt werden mußte, welches das Gesetz vom 4. December für die Reichsgoldmünzen gegenüber den Courantmünzen vorschreibe. Bremen könne alsdann die Markrechnung unbedenklich einführen, da alle Münzen der Courantthalerwährung — mit alleiniger Ausnahme der Pfennige ($\frac{1}{12}$ Groschen) — sich leicht und einfach in dieselbe einfügen ließen. Das Bedenken, daß es an Zahlungsmitteln des Marksystems fehlen könne, falle damit hinweg; denn man werde alsdann, wenn Reichsgoldmünzen nicht zu haben wären, auf den großen Vorrath der Landesmünzen wenigstens aller norddeutschen Staaten zurückgreifen. Die Richtigkeit dieser Betrachtung war nicht anzufechten, dagegen konnte es zweifelhaft erscheinen, ob es sich rechtfertigen lasse, lediglich um die Unbequemlichkeiten des Zwischenzustandes bis zur definitiven Regelung des deutschen Münzwesens abzukürzen, statt der hier bestehenden reinen Goldwährung ein gemischtes System zu wählen, welches zwar schon jetzt ein festes Werthverhältniß zwischen Goldmünzen und Courantmünzen feststellt, keineswegs aber bereits dem Schuldner die Möglichkeit verbürgt, zu dem gesetzlichen Tarif für Courantmünzen oder für Gold in Barrren sich soviel Goldmünzen wie er zu haben wünscht, jeder Zeit zu verschaffen. Würde nämlich der gedachten Anregung gemäß das bremische Münzsystem

umgestaltet, so würde damit, im Wesentlichen und abgesehen von der sachlich gleichgültigen Benennung und Eintheilung der Rechnungseinheit, die Courantthalerwährung bei uns eingeführt, so wie dieselbe durch den Wiener Münzvertrag von 1857 und das Reichsgesetz vom December 1871 geschaffen worden ist. Ihre Natur besteht, diesen beiden gesetzlichen Grundlagen zufolge, darin, daß für alle Zahlungen 1) Silbermünzen des 30 Thalerfußes (30 Thaler = 1 $\frac{1}{2}$ fein) und 2) Reichsgoldmünzen im Verhältniß von 3 Mark = 1 Thaler gleiche Gültigkeit haben, daß Silbermünzen (von Scheide- und Denkmünzen abgesehen) nicht mehr ausgeprägt werden dürfen (§ 10 des Reichsgesetzes), daß der Reichskanzler ermächtigt ist, die Silbermünzen auf Rechnung des Reichs einzuziehen (§ 11 daselbst) und daß eine Vermehrung der deutschen baaren Umlaufmittel und eine Ergänzung der aus dem Verkehr gezogenen (von Scheidemünze abgesehen) ausschließlich nur noch durch Ausprägung von Goldmünzen stattfinden kann. Es ist notorisch, daß die Ausmünzung von Gold, der Tendenz des Reichsgesetzes vom 4. December 1871 gemäß, in allen deutschen Münzstätten in großem Umfange begonnen hat, und es unterliegt nach dem vom Senate in Berlin eingezogenen Erkundigungen keinem Zweifel, daß damit fortgeföhrt werden wird, bis ein definitives Reichsmünzgesetz den Privaten gestattet nach Belieben Gold in den öffentlichen Münzstätten zu Zehn- und Zwanzigmarkstücken ausprägen zu lassen. Die Courantwährung ist daher schon im gegenwärtigen Augenblick keine eigentliche und unbedingte Silberwährung mehr; die beliebige Verwendung von Silber in Barren zur Anfertigung von Zahlungsmitteln in dieser Währung ist ausgeschlossen, und jeder über den vorhandenen Vorrath hinausgehende Bedarf sieht sich lediglich auf die neuen Reichsgoldmünzen angewiesen, deren Werthgeltung nicht durch das schwankende Preisverhältniß der beiden Edelmetalle, sondern durch den gesetzlich feststehenden Tarif normirt wird.

Diese besondere Natur der Courantwährung wird man im Auge zu behalten haben, um die Frage, ob deren Annahme zu empfehlen sei oder nicht, unbeirrt durch Argumente, welche den Consequenzen der Silberwährung im gewöhnlichen Sinne entnommen sind, zu entscheiden.

Der Senat hat nicht verfehlt, das Ergebniß seiner Verhandlungen mit dem Reichskanzleramt der Handelskammer mitzutheilen, und derselben auf diese Weise das Material zu weiterer gutachtlicher Aeußerung zu verschaffen. Die Handelskammer hat darauf am 9. März dem Senate ihre Ueberzeugung kundgegeben, daß, nachdem die Münzreform auf Grund der ausschließlichen Reichsgoldwährung an der ablehnenden Erklärung des Reichskanzleramts gescheitert sei, im wohlverstandenen Interesse unseres Verkehrs, sowohl des größeren als des kleineren, es sich dringend empfehle, unter Annahme der decimalen Markrechnung, die Reichsgoldmünzen und die Courantmünzen der Thalerrechnung zum gesetzlichen Zahlungsmittel in Bremen — selbstverständlich nach dem reichsgesetzlich festgestellten Werthverhältniß — zu machen und die bisherige bremische Rechnung mit den bremischen Münzen und den hier legalisirten Goldmünzen gänzlich abzuschaffen. Zugleich empfahl sie, mit dieser Maßregel möglichst rasch und zwar schon im Laufe dieses Jahres vorzugehen, dergestalt daß mit dem 1. Juli 1872 die Reform ins Leben treten könne.

Zur Begründung dieser ihrer Ansicht führte die Handelskammer an:

- 1) Der von ihr empfohlene Uebergang müsse früher oder später im Verlaufe der nächsten Jahre doch erfolgen. Das definitive Münzgesetz des Reichs könne nur auf den Grundlagen des Gesetzes vom 4. Decbr. 1871 weiterbauen, und es unterliege nach den Erklärungen, welche auf die diesseitigen Anfragen an maßgebender Stelle ertheilt worden, keinem Zweifel, daß die definitive Münzordnung ebenso, wie es hier vorgeschlagen werde, die Courantmünzen bis zu deren völliger Einziehung auf Reichskosten als gesetzliche Zahlungsmittel auf Grund des feststehenden Werthverhältnisses anerkennen werde. Bremen werde mithin durch diese Reform sofort mit seinem Hinterlande in eine völlige Gemeinschaft des Münzwesens treten, mit diesem gemeinsam die weitere Entwicklung durchmachen und nicht nöthig haben, bei Erlaß des definitiven Gesetzes isolirte Interessen, die dann schwerlich Beachtung finden dürften, geltend zu machen. Jetzt stehe es ihm noch frei, den Uebergang so einzurichten,

wie es seinen besonderen Verhältnissen angemessen erscheine; später werde es sich den allgemeinen Anordnungen für das ganze Reich unterwerfen müssen. Die Frage sei mithin nur die, ob wir, was in wenigen Jahren ohnehin und dann ohne Berücksichtigung der hiesigen Verhältnisse geschehen müsse, nicht besser sogleich, während wir noch im Einzelnen Freiheit der Bewegung hätten, thun sollten.

- 2) Für die Bejahung dieser Frage spreche namentlich der günstige Zustand des Geldmarkts, welcher, wie man wohl annehmen dürfe, sich bis in den Juli erhalten werde. Der Uebergang von einem System zum andern, welcher den Umtausch unserer gegenwärtigen Baarvorräthe gegen neue nothwendig mache, vollziehe sich leichter und gefahrloser, wenn der Zinsfuß niedrig, die Lage des Geschäfts frei von Spannung sei. In welche Zeitläufe der künftige, reichsseitig vorzuschreibende Uebergang fallen werde, lasse sich nicht voraussagen.
- 3) Der gegenwärtige Zustand unserer Circulation sei, wenn auch nicht zerrüttet, so doch höchst verworren und unzutraglich, und werde durch das Hinzukommen der Reichsgoldmünzen nur noch buntscheckiger. Die Lastigkeit desselben mache sich je länger je mehr fühlbar, und seine möglichst schnelle Beseitigung sei ein dringendes Bedürfnis.
- 4) Der erste Juli sei wegen des dann stattfindenden Abschlusses mancher Rechnungen und wegen der im Sommer gewöhnlichen geringeren Geldcirculation ein besonders bequemer Zeitpunkt für die Einführung des neuen Systems, namentlich auch für den kleineren Verkehr. Dem Bedenken, ob diese Frist nicht zu kurz gesteckt sei, um alle mit dem Uebergange verbundenen Arbeiten zu bewältigen, stehe die Erwägung gegenüber, daß es keiner zeitraubenden Anstalten bedürfe, um unsern Platz mit ausreichenden Umlaufmitteln der neuen Währung zu versorgen, daß allerdings Behörden und Private sehr umfangreiche Umrechnungen vorzunehmen haben würden, diese aber jederzeit, man möge den Termin bestimmen, wie man wolle, der Hauptsache nach in die letzte Zeit vor dem Uebergange fallen müßten und daß man daher durch Hinausschiebung des Termins wenig oder nichts gewinne.

Bevor der Senat zur Beschlußfassung über den Antrag der Handelskammer schritt, hielt er es für erforderlich, in gemeinschaftlicher Berathung seiner Commissarien und der Abgeordneten der Handelskammer zu der Behörde für Handel und Schifffahrt einige gegen die empfohlene Maßregel geltend gemachte Bedenken zu nochmaliger sorgfältiger Erwägung zu verweisen und danach das Gutachten der Handelskammer vervollständigen zu lassen. Diese Bedenken betrafen namentlich folgende Punkte:

- 1) ob nicht durch den Uebergang zur Courantwährung das Interesse Bremens insofern werde geschädigt werden, als dadurch die Zahlungen an das nach Goldvaluta rechnende Ausland eine Erschwerung erleiden müssen?
- 2) ob die Unzutraglichkeiten des gegenwärtigen Zustandes erheblich genug seien, um einen Schritt zu rechtfertigen, welcher einen Eingriff in bestehende Privatrechte in sich schließe, insofern er den Schuldner nöthige, seine Verbindlichkeiten in einer neuen Währung zu einem niedrigeren, als dem jetzt bestehenden Course zu erfüllen, und ob es deshalb nicht vorzuziehen wäre, abzuwarten, bis von Reichswegen die Einführung der neuen Währung uns auferlegt werde?

1) Es wird besorgt, daß der dem Auslande schuldende Bremer, falls er, wie häufig genug vorkomme, sich genöthigt sehe, seine Zahlungen durch Baarsendungen zu bewirken, nach Einführung der Courantwährung bei der Seltenheit der Reichsgoldmünzen nur die Silbermünzen dieser Währung sich werde verschaffen können, mittelst welcher er nicht ohne Weiteres seine auf Goldvaluta lautende Schuld auszugleichen vermöge. Vielmehr werde er dann erst für seine Silbermünzen Gold kaufen, resp. die Silbermünzen als Waare gegen Gold verkaufen müssen und dem mit solchen Operationen verbundenen Risiko ausgesetzt sein. Dies Bedenken sei um so gewichtiger, als ein großer Theil der umlaufenden Silbermünzen nicht einmal das volle Maß edlen Metalls enthalte und seinen nominellen Silberwerth nur

mangelhaft repräsentire. Die Folge der Maßregel werde daher sein, daß die Course auswärtiger Wechsel auf Bremen herabgedrückt werden würden. Hiegegen bemerkten die Abgeordneten der Handelskammer: Die Fälle, wo unsere Zahlungen an das Ausland durch Baarsendungen bewirkt würden, seien so ungemein selten, daß sie gegen die Regel, nämlich Ausgleichung vermittelt anderweiter Werthe, nicht in Betracht kämen. Sodann hänge die Nachfrage nach bremischen Wechseln an den auswärtigen Plätzen nachweisbar weit weniger von der hiesigen Valuta als von dem Umfange der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen ab. Der Newyorker Wechselverkehr mit Bremen sei verhältnißmäßig schon ebenso bedeutend gewesen zu einer Zeit, wo hier eine erhebliche Goldausfuhr noch zu den Unmöglichkeiten gehört habe. Hamburger Wechsel seien in Ländern der Goldwährung, z. B. in England und Brasilien, gesucht, obwohl Hamburg eine Silbervaluta habe, lediglich deshalb, weil das Hamburger Geschäft dort umfangreicher sei. Aus dem nämlichen Grunde seien in Newyork Bremer Wechsel eine beliebte Devise. Ueberhaupt sei Hamburgs, eines reinen Silberplatzes, blühender Wechselverkehr mit Ländern der Goldwährung ein schlagendes Argument gegen die Besorgniß, daß der Uebergang zur Courantwährung die Stellung Bremens im internationalen Geldverkehr in irgend merklicher Weise und nachhaltig benachtheiligen werde. Möge immerhin die Preisverschiedenheit der beiden Edelmetalle nicht ganz ohne Einfluß auf die Wechselcourse bleiben, so sei doch zu bedenken, daß schon jetzt das hierin liegende Risiko uns nicht erspart werde, insofern nämlich, als wir nicht für eigenen Bedarf, sondern vorwiegend für das silberzahlende Deutschland importirten. Es werde in unserer Stellung zwischen der Goldvaluta des Auslandes und der Courantvaluta Deutschlands nichts geändert als dies, daß das Moment der Unsicherheit von der Deutschland zugekehrten Seite nach der dem Auslande zugekehrten Seite, das Risiko gewissermaßen von der sog. zweiten Hand in die erste Hand verlegt werde. Daraus entstehe in einer Beziehung ein positiver Vortheil. Die meisten, aus Ländern der Goldwährung, namentlich aus Newyork auf Bremen lautenden Tratten gelangten über Hauptbörsenplätze des Inlandes, weniger über London und Paris, hierher, und der Gläubiger in Berlin, Frankfurt u. c. werde lieber Zahlung in einer festen Valuta nehmen, als in einer steten Coursschwankungen unterworfenen. Die Wechsel auf Bremen würden daher, wenn auf Courant lautend, gesuchter sein als bisher. Die aus der Unterwerthigkeit der umlaufenden Courantmünzen hergeleitete Besorgniß könne deshalb nicht ins Gewicht fallen, weil nach dem Wiener Münzvertrage die Regierungen verpflichtet seien, die von ihnen ausgegebenen unterwerthigen Stücke einzuziehen. Außerdem lehre die Erfahrung, daß im Verkehr diese Unterwerthigkeit einen Einfluß auf den Vollwerth der Valuta nicht ausübe. Es sei eine bekannte Thatsache, daß z. B. gegenwärtig in Hamburg preussische Thaler um $\frac{1}{3}$ Procent höher als Silberbarren ständen. Während der letzten Monate sei sogar ihr Cours 3 Procent höher gewesen. Die Thaler der Courantwährung repräsentirten eben für den internationalen Verkehr nicht mehr eine reine Silbervaluta, sondern eine für Deutschlands Circulation z. B. unentbehrliche tarifirte Münze, welche einer Vermehrung nicht unterliege und an welcher der Inhaber bei demnächstiger Einziehung nicht verlieren könne, da gesetzlich feststehe, in welchem Verhältnisse zum Goldwerthe die Einziehung auf Kosten des Reichs erfolgen solle.

2) Das zweite Bedenken, daß der vorgeschlagene Uebergang einen Eingriff in Privatrechte in sich schließe, sei nicht minder unerheblich. Der Bremische Gläubiger und Schuldner solle die Conversion nach demjenigen Maßstabe über sich ergehen lassen, welcher von der Reichsgesetzgebung nach vorgängiger sorgfältiger Untersuchung und eingehender Verhandlung als gerecht und billig anerkannt worden sei. Das angenommene Verhältniß der beiden Edelmetalle zu einander entspreche dem Durchschnitte eines längeren Zeitraumes, und es werde jedenfalls dem definitiven Reichsgesetze zum Grunde gelegt werden, müsse also früher oder später doch von uns acceptirt werden. Durch Verfrühung der Reform werde also nur ein Zustand begründet, welchem wir ohnehin binnen Kurzem entgegengingen. Liege in der Convertirung ein Eingriff in Privatrechte, so habe denselben in der Hauptsache die Reichsgesetzgebung zu verantworten, und für Bremen handle es sich nur darum, ob Gründe der öffentlichen Wohlfahrt es rechtfertigten, denselben zu beschleunigen. Dies müsse auf das Entschiedenste bejaht werden. Das Bedenken selbst sei praktisch von keiner großen Bedeutung; ein

wirklich fühlbarer Vermögensnachtheil werde kaum durch die Conversion erwachsen; dagegen seien die dadurch zu erlangenden Vortheile von großem praktischem Belange und so gewichtig, daß dagegen etwaige kleine Unzuverlässigkeiten gar nicht in Betracht kämen. Das sogenannte Goldnotengesetz müsse baldmöglichst beseitigt werden, nachdem es seinen Zweck, eine plötzlich hereinbrechende Calamität abzuwenden, erfüllt habe; die Aufhebung der zwischen uns und unserem Hinterlande, ja unserer nächsten Umgebung bestehenden Münzverschiedenheit; die Einführung eines Geldsystems, welches schon jetzt für Zölle, Reichssteuern, Eisenbahnfracht, Postgebühren, Telegraphengebühren und für einen großen Theil unseres oberländischen Verkehrs, ferner für Bremerhaven und Begeßack in unserem Staate eingebürgert sei; endlich die für den Uebergang außerordentlich günstige Lage des Geldmarkts, alles dies dränge darauf hin, nicht länger mit dem Schritte zu zögern, welcher uns von allen Uebelständen der bisherigen Isolirung befreien, alle Vortheile der Gemeinsamkeit mit dem Hinterlande uns verschaffen werde.

Nach wiederholter sorgfältiger Berathung ist der Senat zu der Ansicht gelangt, daß die vorliegende wichtige Frage im Sinne des Antrages der Handelskammer zu entscheiden sei. Weit entfernt, den dagegen erhobenen Bedenken eine relative Berechtigung abzusprechen, glaubt er doch, daß dieselben wesentliche Interessen unseres Gemeinwesens nicht berühren, daß sie größtentheils nur eine Frage der Zeit betreffen, und daß sie nicht Stand halten gegen die Vortheile, welche aus unserem Anschlusse an das deutsche Münzsystem, wie es in seinen Grundzügen durch das Reichsgesetz vom 4. December 1871 festgestellt ist, erwachsen werden. Er findet in den von der Handelskammer hervorgehobenen Gesichtspunkten nur eine Bestätigung seiner Ueberzeugung, daß die Einführung der Courantwährung mit den durch das Reichsgesetz gebotenen Modificationen eine Wohlthat für unsere Bevölkerung und für unseren Verkehr mit dem übrigen Deutschland sein wird, ohne unsere Stellung im Welthandel in irgend einer Weise zu beeinträchtigen. Selbstverständlich verkennt er nicht die bedeutenden Unbequemlichkeiten des Ueberganges, die Arbeitslast, welche derselbe Behörden und Privaten verursachen wird; allein diese Seite der Maßregel, welche lediglich die Umrechnung betrifft, kann am wenigsten abhalten den Schritt vorwärts, wenn andere Gründe ihn empfehlen, zu thun, da die Schwierigkeiten der Umrechnung unter allen Umständen, man mag nun den Erlaß des definitiven Reichsgesetzes abwarten oder sofort vorgehen, überwunden werden müssen. Uebrigens theilt der Senat auch darin die Ansicht der Handelskammer, daß — da, abgesehen von Rechnungsarbeiten, andere zeitraubende Vorkehrungen nicht erforderlich sind, — die möglichst schnelle Einführung der neuen Währung, und zwar am 1. Juli, wünschenswerth sei, um die Convertirung unserer Goldvorräthe in Courant und Reichsmünze unter den obwaltenden günstigen Verhältnissen bemerkstelligen zu können. Auf den ersten Blick hat die Kürze des Termins etwas Befremdliches; bei näherer Prüfung wird man aber sich überzeugen, daß in der That derselbe ausreicht, um die Reform ins Leben zu führen.

Indem der Senat demgemäß nunmehr die Zustimmung der Bürgerschaft zu der Neugestaltung unseres Münzwesens beantragt, bemerkt er, daß er gern bereit ist, vorab über dieselbe eine gemeinsame Berathung durch eine Deputation eintreten zu lassen, falls die Bürgerschaft besonderen Werth darauf legen sollte, daß er aber allerdings seinerseits eine solche Vorberathung nicht für erforderlich erachtet. Die eigentlich entscheidenden Argumente sind in der gegenwärtigen Vorlage aufgeführt; man wird darüber, welches Gewicht ihnen beizulegen sei, verschiedener Ansicht sein können; eine Deputationsberathung wird aber, da die Frage sich einer strikten Beweisführung entzieht, wenig mehr als eine Wiederholung der Gründe für und wider ergeben, ohne ihr Gewicht klarer zu stellen. Ist aber einmal die Hauptfrage, ob überhaupt die Reform sofort ins Leben treten soll, entschieden und bejaht, so ergeben sich die alsdann nothwendigen gesetzlichen Feststellungen leicht und einfach von selbst und bedürfen kaum einer Deputationsverhandlung, welche immer einigen Zeitverlust zur Folge haben würde, während es wünschenswerth ist, daß möglichst rasch gesetzlich feststehe, was vom 1. Juli an Rechts sein soll. Die wichtigsten Punkte der Maßregel sind durch das Reichsgesetz vom 4. December 1871 unabänderlich festgesetzt, namentlich das Convertirungsverhältniß, und über die hinzukommenden particu-

laren Bestimmungen, welche größtentheils sich als nothwendige Consequenzen darstellen, kann eine erhebliche Meinungsverschiedenheit kaum obwalten.

Daß z. B. die Mark und nicht der Thaler Courant zur Rechnungseinheit gemacht werde, dürfte allgemein als richtig und selbst nothwendig anerkannt werden, weil sonst nach der Einführung der definitiven Reichsmünzordnung abermals eine neue Rechnung eintreten würde. Damit hängt die decimale Pfennigrechnung untrennbar zusammen, wenn schon zugegeben werden muß, daß das vorläufige Fortbestehen der duodecimalen Pfennigrechnung in Preußen uns einige Unbequemlichkeiten verursachen wird. Von unserem Publikum darf man indeß erwarten, daß es sich mit diesem vorübergehenden Uebelstande wohl abfinden werde; jedenfalls darf man ihm nicht zumuthen, die duodecimale Pfennigrechnung anzunehmen, um sie gleich nachher wieder mit der decimalen zu vertauschen. Dem Einzelnen muß es allerdings überlassen bleiben, sich der leichten Pfennige, welche keinen gesetzlichen Cours haben, zu erwehren.

Ebenso einmüthig wird man es billigen, daß der Uebergang zur Courantwährung sich nicht auf andere als Münzen des Dreißigthalersfußes erstreckt. Niemand wird wollen, daß Gulden und Kreuzer, Courantmark und Schillinge in unsere Circulation eindringen. Auch darin glaubt der Senat der allgemeinen Zustimmung sicher zu sein, daß — abweichend von der Wiener Münzconvention — die Zehn- und die Fünfgrößenstücke nicht als Zahlungsmittel für größere Beträge, sondern nur als solche für kleinere Summen und zur Ausgleichung gelten sollen. Das Nämliche gilt von den Beschränkungen, welchen die Verwendung der eigentlichen Scheidemünze unterliegen muß.

Daß die bremischen Silbermünzen und Kupfermünzen außer Verkehr gesetzt werden müssen, versteht sich von selbst. Die Art und Weise, wie dies zu geschehen hat, ist Gegenstand einer Ausführungsmaßregel, deren Einzelheiten nicht in das Gesetz gehören. Letzteres wird nur im Allgemeinen festzustellen haben, daß innerhalb eines gewissen Termins staatsseitig diese Münzen zu ihrem Nennwerthe eingelöst werden sollen. Die Finanzdeputation, welcher die Ausführung zufallen wird, hat über die zu dem Ende erforderlichen Verwendungen und Ermächtigungen zu berichten. Der Senat hält es für zweckmäßig, die bremischen Münzen für den Privatverkehr sofort und ohne Uebergang am 1. Juli außer Cours zu setzen, an den öffentlichen Cassen sie jedoch noch während eines Vierteljahrs in Zahlung und zum Umtausch zuzulassen. Dadurch wird erreicht, daß kein Privatmann genöthigt werden kann, wider Willen eine ihm unbequeme Geldsorte ferner anzunehmen, die Inhaber der letzteren aber gleichwohl vor Schaden durch zu rasche Präcludirung bewahrt bleiben.

In Frage könnte kommen, ob nicht in das Gesetz Bestimmungen über die Zulassung der auf Courant lautenden Geldscheine und Banknoten aufzunehmen seien. Daß mit der Annahme der Courantwährung diese Scheine und Noten zahlreicher als bisher nach Bremen gelangen werden, ist wahrscheinlich und eine gewisse Belästigung des Publikums insofern damit verbunden, als viele dieser Papiere, die sich keiner allgemeinen Beliebtheit erfreuen, nicht jederzeit zu ihrem Nennwerthe ausgegeben oder eingewechselt werden können. Allein durch gesetzliche Verbote läßt sich erfahrungsmäßig diesem Uebelstande nicht begegnen, ohne andere, schlimmere Unzulänglichkeiten herbeizuführen. Auch würde es nicht möglich sein, bei uns, wie es in Preußen geschehen ist, alles auswärtige Papiergeld durch Strafbestimmungen vom Umlaufe auszuschließen; man würde zwischen zulässigen und unzulässigen Sorten unterscheiden müssen und dadurch in unlösliche Schwierigkeiten gerathen, ohne doch praktischen Nutzen zu stiften. Das Gesetz wird sich bescheiden müssen, die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels auf die von ihm benannten Münzen zu beschränken und es dem Einzelnen zu überlassen, ob er statt ihrer die ihm angebotenen papiernen Surrogate annehmen will oder nicht. Eine andere Frage ist es, welche Arten von Papiergeld und von Banknoten bei den hiesigen öffentlichen Cassen zuzulassen sein möchten. Die Regelung derselben gehört jedoch nicht in das Münzgesetz, sondern muß besonderer Beschlußfassung vorbehalten bleiben.

Ähnlich verhält es sich mit der durch die neue Münzordnung erforderlichen werdenden Abänderung der Steuer-, Gebühren- und sonstigen Tarife, der Remune-

rationsätze, Geldbußen, Sporteln und anderer fiscalischer Einrichtungen. In manchen Fällen wird die Umrechnung des bisherigen Sazes in die neue Münze auch für die Zukunft genügen, in anderen dagegen wird eine zweckmäßige Abrundung der sich danach ergebenden Beträge nicht zu entbehren sein. Sämmtliche Behörden, bei welchen Einrichtungen dieser Art in Betracht kommen, müssen angewiesen werden, eine Revision ihrer Tarife u. s. w. behufs Anpassung an die Markrechnung vorzunehmen und die nothwendigen Abänderungen zur Genehmigung vorzulegen. Allein auch dieser Gegenstand braucht nicht durch das Münzgesetz erledigt zu werden, und bis auf Weiteres werden alle bestehenden Tarife und Stats, auf Markrechnung reducirt, in Kraft bleiben und nach Maßgabe des Münzgesetzes gehandhabt werden. Der Senat behält sich vor, alsbald nach erfolgter Entscheidung über die Frage der Münzreform selbst die verschiedenen in Betracht kommenden Behörden mit den danach erforderlichen Anweisungen zu versehen und der Bürgerschaft diejenigen Vorlagen mitzutheilen, welche ihrer Beschlußnahme bedürfen.

Für jetzt beschränkt er sich auf den Antrag:

die Bürgerschaft wolle dem beifolgenden, mit Motiven versehenen Gesetzentwurfe, betreffend die Abschaffung des Bremischen Münzsystems und die Einführung der Markrechnung, ihre Zustimmung ertheilen.

Gesetz,

betreffend die Abschaffung des Bremischen Münzsystems und die Einführung der Markrechnung.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft das Folgende:

§ 1.

Vom 1. Juli d. J. an sollen die durch die obrigkeitlichen Verordnungen vom 19. September 1857 und vom 25. Juli 1870 legalisirten Goldmünzen und die bremischen Silber- und Kupfermünzen nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel gelten.

§ 2.

An die Stelle der bisherigen bremischen Münzrechnung nach Thalern Gold, Groten und Schwarzen tritt die durch das Reichsgesetz vom 4. December 1871 begründete Rechnung nach Mark und Pfennigen, (eine Mark gleich hundert Pfennigen.)

§ 3.

Gesetzliche Zahlungsmittel sind ausschließlich und nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes:

- a. die in Gemäßheit der Paragraphen 1 und 3 des Reichsgesetzes vom 4. December 1871 ausgeprägten Reichsgoldmünzen (Zehnmarkstücke und Zwanzigmarkstücke).
- b. die groben Silbermünzen der Thalerwährung, welche von deutschen Staaten in Uebereinstimmung mit den Festsetzungen des Wiener Münzvertrags vom 24. Januar 1857 ausgeprägt sind, dergestalt, daß ein Zweithalerstück gleich sechs Mark, ein Thaler gleich drei Mark, ein Zehngroschenstück gleich einer Mark, ein Fünfgröschenstück gleich fünfzig Pfennigen gerechnet wird.
- c. die von deutschen Staaten ausgeprägten, nachstehend benannten Scheidemünzen, welche gelten:

das 2½ Groschenstück		= 25 Pfennige,
„ Zwei-Neugroschenstück		= 20 „
„ Groschenstück (Silbergroschen, Neugroschen)		= 10 „
„ ½ Groschenstück		= 5 „
„ 3 Pfennigstück (¾ Groschen)		= 2½ „
„ Neupfennigstück (1/10 Groschen)		= 1 Pfennig.

§ 4.

Niemand ist verpflichtet, bei einer Zahlung mehr als
 9 Pfennige in Kupferscheidemünze,
 99 Pfennige in Silberscheidemünze,
 30 Mark in Fünf- und Zehngroschenstücken
 in Zahlung anzunehmen.

§ 5.

Bei allen Zahlungen, welche nach dem bisher bestehenden Rechte in Thalern Gold und resp. in Groten oder Schwarzen bremischer Rechnung zu leisten sind oder geleistet werden dürfen, gilt die Mark gleich $21\frac{21}{31}$ Groten bremischer Rechnung.

Bruchtheile eines Pfennigs, welche bei der Reduction sich ergeben, werden bei der Zahlung nicht berücksichtigt.

§ 6.

Die im Umlauf befindlichen bremischen Silber- und Kupfermünzen werden in den drei Monaten Juli, August und September dieses Jahrs von den öffentlichen Cassen nach dem im § 5 festgesetzten Werthverhältnisse noch in Zahlung angenommen und innerhalb dieser Frist staatsseitig gegen Münzen der neuen Währung umgewechselt.

Nach Ablauf der gedachten Frist werden die bremischen Münzen von den öffentlichen Cassen weder in Zahlung noch zur Umwechsellung angenommen.

Die behufs der Umwechsellung zu treffenden Ausführungsmaßregeln werden von der Finanzdeputation angeordnet.

§ 7.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1872 in Kraft.

M o t i v e.

Wegen der allgemeinen Gesichtspunkte, welche dem Entwurfe zum Grunde liegen, ist auf die Mittheilung des Senats, durch welche er eingeleitet wird, zu verweisen.

§ 1 bedarf keiner näheren Erörterung; er enthält einfach die Abschaffung der geltenden bremischen Münzen und der ihnen gleichgestellten fremden Goldmünzen als gesetzlicher Zahlungsmittel.

In § 2, welcher die Markrechnung einführt, genügt die Verweisung auf das Reichsgesetz vom 4. December 1871, durch welches der Begriff der Mark als der zehnte Theil des Zehnmarkstücks in Gold als gleichwerthig mit dem dritten Theil des Courant-Thalers festgestellt ist. Es mußte eine Fassung vermieden werden, welche die Mark als eine erst durch die Particulargesetzgebung geschaffene Rechnungseinheit und Werthgröße hätte erscheinen lassen. Der Zusatz in Klammern dient nur dazu die decimale Eintheilung der Mark im Gegensatz zu der duodecimalen des Groschens einzuschärfen.

Der § 3 zählt die verschiedenen Münzen auf, welche künftig nach dem Princip der beantragten Reform als gesetzliche Zahlungsmittel gelten sollen. Durch die Verweisung auf das Reichsgesetz vom 4. December 1871 und auf den Wiener Münzvertrag wird eine besondere Definition der einzelnen Münzsorten und eine Vorschrift über das Toleranzgewicht überflüssig. Daß die sog. leichten Pfennige (12 Stück = 1 Groschen) von dem hiesigen Umlaufe ausgeschlossen bleiben müssen, versteht sich als eine Consequenz der Markrechnung von selbst.

§ 4 enthält eine Vorschrift, welche theils das Publikum vor Belästigung mit Kupfer- und Silberscheidemünze zu schützen, theils die Bestimmung des Wiener Münzvertrags, wonach die vollwerthig ausgebrachten $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücke in unbeschränkten Beträgen zu Zahlungen verwandt werden können, auszuschließen bezweckt. Ersteres bedarf keiner Rechtfertigung, letzteres dürfte dem allgemeinen Wunsche des beim größeren Verkehr beteiligten Publikums entsprechen, da der Empfang bedeutenderer Beträge in jenen Münzsorten höchst unbequem sein würde. Die ver-

schiedenen Maximalbeträge sind mehr oder minder willkürlich gegriffen, scheinen aber dem praktischen Bedürfnisse angemessen. Die $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücke bis zum Betrage von 30 Mark zuzulassen wird deshalb vorgeschlagen, weil die Ziffer 30 sowohl für die Thaler- wie für die Markrechnung einen bequemen Abschnitt gewährt.

In § 5 war lediglich auszusprechen, daß das Conversionsverhältniß der alten zur neuen Währung das reichsgesetzlich festgestellte (1 Mark = $21\frac{21}{31}$ Grote) sei. Daß nach diesem Verhältnisse vom 1. Juli an die auf bremische Valuta lautenden Verbindlichkeiten in den in § 3 benannten Münzen zu erfüllen sind, ergibt sich von selbst aus den §§ 1 und 3. Einen ausführlichen Tarif für die Reduction der verschiedenen bremischen Münzen auf Markrechnung aufzustellen, ist nicht Sache des Gesetzes, welches vielmehr lediglich die Norm der Umrechnung vorzuschreiben hat. Dem Bedürfnisse eines solchen Tarifs wird auf andere Weise zu begegnen sein.

Nach dem zweiten Absätze sollen Bruchtheile eines Pfennigs bei der Zahlung nicht berücksichtigt werden. Niemand kann verpflichtet sein eine nicht existirende Münze zu zahlen. Es versteht sich von selbst, daß dieser Zusatz nicht ausschließt, bei der Rechnung, also bei Capitalisirungen, Multiplicationen, Divisionen, Aufsummierungen u. s. w. auch Bruchtheile des Pfennigs in Ansatz zu bringen. Wer also z. B. in vier verschiedenen Posten je $4\frac{1}{4}$ Pfennige demselben Gläubiger in einer Zahlung zu entrichten hätte, würde 17 Pfennige zu zahlen schuldig sein.

Durch § 6 wird dem Publikum die Gelegenheit geboten, die bremischen Münzen zu ihrem vollen Werthe gegen die Münzen der neuen Währung umzutauschen. Der Umtausch der Goldmünzen wird dem Privatbetriebe überlassen bleiben müssen, welcher dazu staatlicher Mitwirkung nur insofern bedarf, als der Staat die Auswechslung der deutschen Kronen gegen Reichsgoldmünzen auf Reichskosten zu vermitteln haben wird. Da die öffentlichen Cassen noch ein Vierteljahr lang bremische Münze zum vollen Werthe annehmen sollen, so wird ein allzu abrupter Uebergang vermieden werden; die ältere Währung wird im kleineren Verkehr noch eine Zeit lang thatsächlich neben der neuen fortbestehen und dann mit dem 1. October allmählich erloschen sein. Da die Münzen der Courantwährung unserer Bevölkerung ohnehin längst vertraut sind, so darf man erwarten, daß die Frist von drei Monaten für deren völlige Einbürgerung reichlich genügen wird.

